

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



20. Jahrgang

11. Januar 2011

Nr.: 01

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung der Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 18.01.2011 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 19.01.2011 | 2 |
| 3. | Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 20.01.2011 | 3 |
| 4. | Bekanntmachung der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 25.01.2011 | 3 |
| 5. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Mietgendorf am 17.01.2011 | 4 |
| 6. | Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Ludwigsfelde für Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr, Wasser- und Bodenverbandsumlage und Hundesteuer | 4 |
| 7. | Bekanntmachung zum Übergang des Sitzes gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 326) | 5 |
| 8. | Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung von Mitgliedern des Ortsbeirates Löwenbruch | 5 |
| 9. | Bekanntmachung der Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Löwenbruch der Stadt Ludwigsfelde | 6 |
| 10. | Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes des Ortsbeirates Siethen | 6 |
| 11. | Bekanntmachung zur Auflösung des Ortsbeirates Siethen | 6 |
| 12. | Bekanntmachung über die Bestimmung des Wahltages der Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Löwenbruch und des Ortsbeirates des Ortsteils Siethen der Stadt Ludwigsfelde | 7 |
| 13. | Bekanntmachung zu der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Löwenbruch und des Ortsbeirates des Ortsteils Siethen am 17. April 2011 | 7 |

Bekanntmachung

Am 18.01.2011 findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
- 2.1. Vorlage Nr. 1.232 - Haushaltsplan und -satzung 2011
- 3.0. Beratung der Standortfrage der Ludwigsfelder Bürgerküche e. V. aufgrund der Sanierung des Kulturhauses
- 4.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 5.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 19.01.2011 findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung :

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
- 2.1. Vorlage Nr. 1.232 - Haushaltsplan und -satzung 2011
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 20.01.2011 findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
- 2.1. Vorlage Nr. 1.232 - Haushaltsplan und -satzung 2011
- 2.2. Vorlage Nr. 1.241 - Aus- und Neubau von Bushaltestellen im Stadtbereich von Ludwigsfelde und in den Ortsteilen Genshagen, Groß Schulzendorf und Siethen
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 25.01.2011 findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 1 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung:

- 1.0. Berichterstattung der Stadtverwaltung Ludwigsfelde über den Stand des Prüfverfahrens zum Schwimm-&GesundheitsCenter Ludwigsfelde und Beratung
- 2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 17.01.2011 findet um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Mietgendorf, Mietgendorfer Ring 22, die Sitzung des Ortsbeirates Mietgendorf statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung zum Standort Bushaltestelle in Mietgendorf
- 3.0. Terminplanung 2011 – Ortsbeiratssitzungen, Osterfeuer, Frühjahrsputz, Dorffest, Sportveranstaltungen etc.
- 4.0. Informationen des Ortsvorstehers

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Ludwigsfelde für Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr, Wasser- und Bodenverbandsumlage und Hundesteuer

Für das Jahr 2011 wird nicht jedem Abgabepflichtigen ein Veranlagungsbescheid über Steuern und Abgaben erteilt.

Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Abgabepflicht neu begründet wird,
- der Abgabenschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Alle anderen Abgabepflichtigen haben die Steuern/Abgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Die zu erhebenden Steuern/Abgaben werden anstelle eines Veranlagungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung mit Wirkung für alle betroffenen Abgabepflichtigen gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes und gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz festgesetzt.

Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide ergehen, behalten die bisherigen Bescheide für die übrigen Grundstücke ihre Gültigkeit.

Für den Steuer- bzw. Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuern/Abgaben werden mit den Beträgen zu den Zeitpunkten fällig, welche im letzten schriftlichen Bescheid festgesetzt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuer- bzw. Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ludwigsfelde, Finanzen, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde einzulegen. Das schuldhafte Fristversäumnis eines von Ihnen Bevollmächtigten wird Ihnen zugerechnet. Der Widerspruch entbindet Sie bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben zu den Fälligkeitsterminen zu zahlen (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Ludwigsfelde, den 10.01.2011

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**Bekanntmachung
zum Übergang des Sitzes gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen
Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009
(GVBl. I S. 326)**

Der Stadtverordnete der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde,

**Herr Renè Böttcher,
SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands,**

hat zum 31.12.2010 auf sein Mandat verzichtet und somit gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 des BbgKWahlG seinen Sitz verloren. Damit ist dieser Sitz auf die Ersatzperson,

**Herr Ronald Brychlik,
SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands,**

übergegangen.

Ludwigsfelde, 10.01.2011

gez. Elvira Fischer
Wahlleiterin

**Bekanntmachung
über den Verlust der Rechtsstellung von Mitgliedern des Ortsbeirates Löwenbruch**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Löwenbruch, Herr Dietrich Ulrich, Herr Hartmut Siebeke und Herr Helmut Jokisch, haben auf ihr Mandat verzichtet. Damit haben die genannten Personen gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 326), ihren Sitz im Ortsbeirat Löwenbruch verloren. Ersatzpersonen sind nicht vorhanden.

Ludwigsfelde, 10.01.2011

gez. Elvira Fischer
Wahlleiterin

**Bekanntmachung
der Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Löwenbruch der Stadt Ludwigsfelde**

Mit dem Verzicht aller Mitglieder des Ortsbeirates Löwenbruch auf ihren Sitz als gewählte Vertreter des Ortsbeirates und dem Fehlen von Ersatzpersonen gebe ich auf der Grundlage des § 54 Abs. 1 i.V.m. § 84 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 326), die Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Löwenbruch der Stadt Ludwigsfelde bekannt.

Ludwigsfelde, 10.01.2011

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über den Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes des Ortsbeirates Siethen**

Herr Ingolf Steinicke, Mitglied des Ortsbeirates Siethen, hat mit sofortiger Wirkung auf sein Mandat im Ortsbeirat verzichtet. Damit verliert Herr Steinicke gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 326), seinen Sitz im Ortsbeirat des Ortsteils Siethen. Ersatzpersonen sind nicht vorhanden.

Ludwigsfelde, 10.01.2011

gez. Elvira Fischer
Wahlleiterin

**Bekanntmachung
Auflösung des Ortsbeirates Siethen**

Auf der Grundlage des § 54 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 326), löse ich den Ortsbeirat des Ortsteiles Siethen der Stadt Ludwigsfelde auf.

Begründung:

Gemäß des § 14 Abs. 1 Buchstabe i der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 16.03.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 17.03.2009, in der jeweils geltenden Fassung, besteht der Ortsbeirat des Ortsteiles Siethen aus drei Mitgliedern.

Nach Mitteilung der Wahlleiterin der Stadt Ludwigsfelde vom 10.01.2010 ist der Ortsbeirat Siethen nur noch mit einem Mitglied besetzt. Herr Heinz Springer hat zum 31.12.2010 auf seinen Sitz im Ortsbeirat verzichtet und Herr Ingolf Steinicke hat am 10.01.2011 sein Mandatsverzicht erklärt. Ersatzpersonen stehen nicht zur Verfügung. Somit sind mehr als die Hälfte der Sitze des Ortsbeirates Siethen unbesetzt und der Ortsbeirat des Ortsteiles Siethen der Stadt Ludwigsfelde ist gemäß § 54 Abs. 1 BbgKWahlG aufzulösen.

Ludwigsfelde, 10.01.2011

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die Bestimmung des Wahltages der Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Löwenbruch
und des Ortsbeirates des Ortsteils Siethen der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage der §§ 84 Abs. 3 und 85 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 326), wird als Wahltag für die Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Löwenbruch und des Ortsbeirates des Ortsteils Siethen der

17. April 2011

bestimmt.

Ludwigsfelde, 10.01.2011

gez. Elvira Fischer
Wahlleiterin

**Bekanntmachung
zu der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Löwenbruch und
des Ortsbeirates des Ortsteils Siethen am 17. April 2011**

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absätze 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

1.0.0. Wahltermin und Wahlzeit

Die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Löwenbruch und des Ortsbeirates des Ortsteils Siethen der Stadt Ludwigsfelde findet am

**Sonntag, dem 17. April 2011
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

statt.

2.0.0. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Löwenbruch ist das Gebiet des Ortsteils Löwenbruch. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Siethen ist das Gebiet des Ortsteils Siethen. Jedes Wahlgebiet bildet für sich einen Wahlkreis.

3.0.0. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf **vier** Personen nicht übersteigen.

4.0.0. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1.0. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einrei-

chen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus.

- 4.2.0. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden und müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 10. März 2011, 12.00 Uhr

bei der

Wahlleiterin der Stadt Ludwigsfelde
Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

schriftlich eingereicht werden.

5.0.0. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Stadt Ludwigsfelde** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 10. März 2011 schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6.0.0. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- 6.1.0. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2.0. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.3.0. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

6.4.0. Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Löwenbruch und des Ortsbeirates des Ortsteils Siethen der Stadt Ludwigsfelde benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7.0.0. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1.0. Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2.0. Zur Wählbarkeit

7.2.1. Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 17.04.2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2. Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die

- am 17. April 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3.0. Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur er-

klärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8.0.0. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1.0. **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2.0. Wenn die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3.0. **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschafflich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.4.0. **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5.0. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6.0. **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7.0. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9.0.0. Unterstützungsunterschriften

9.1.0. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 9.1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 11.01.2011 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Branden-

burg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Ludwigfelde durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 11.01.2001 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Ludwigfelde durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4. **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 11.01.2011 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming oder in der Stadtverordnetenversammlung Ludwigfelde vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2.0. **Wichtige Hinweise**

9.2.1 **Für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Siethen** sind dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist,

mindestens 3 Unterstützungsunterschriften

von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

Für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Löwenbruch sind dem Wahlvorschlag keine Unterstützungsunterschriften beizufügen, da ein Erfordernis zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften erst ab einer Einwohnerzahl im Wahlgebiet von mehr als 300 Einwohnern besteht (§ 28a Abs. 1 BbgKWahlG).

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 09. März 2011, 16.00 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Stadt Ludwigfelde,
Bürgerservice (Raum 0.02 - Erdgeschoss),
Rathausstraße 3, 14974 Ludwigfelde,**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Stadt Ludwigfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigfelde) **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 09. März 2011, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde**, Stadt Ludwigsfelde, Bürgerservice (Raum 0.02 – Erdgeschoss), Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Siethen unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 07. März 2011, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10.0.0. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 10. März 2011, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Ent-

scheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11.0.0. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 30. Tag vor der Wahl (18.03.2011) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

12.0.0. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Ludwigsfelde, 11.01.2011

gez. Elvira Fischer
Wahlleiterin

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.